

TE OGH 2016/8/31 2Ob239/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr.

Danzl als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. L***** Z*****, und 2. M***** Z*****, beide vertreten durch Mag. Daniel Vonbank, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen die beklagte Partei C***** S*****, vertreten durch Summer Schertler Stieger Kaufmann Droop Rechtsanwälte GmbH in Bregenz, wegen Auskunftserteilung und Zahlung (Gesamtstreitwert: 35.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 19. November 2015, GZ 2 R 168/15w-10, womit infolge Rekurses der klagenden Parteien der Beschluss des Landesgerichts Feldkirch vom 1. Oktober 2015, GZ 56 Cg 69/15z-6, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Rekursgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, den angefochtenen Beschluss durch einen für beide klagende Parteien getrennten Bewertungsausspruch gemäß § 500 Abs 2 Z 1 iVm § 526 Abs 3 ZPO zu ergänzen. Die Akten werden dem Rekursgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, den angefochtenen Beschluss durch einen für beide klagende Parteien getrennten Bewertungsausspruch gemäß Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 3, ZPO zu ergänzen.

Text

Begründung:

Die Kläger stützen ihr Manifestationsbegehren gegen den in Deutschland wohnhaften Beklagten auf ihre Rechtsstellung als Pflichtteilsberechtigte, denen der eingetragene Erbe zur beeideten Auskunft über pflichtteilsrelevante Schenkungen an ihn und an Dritte verpflichtet sei. Sie bewerteten das Manifestationsbegehren „hinsichtlich Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen“ mit 30.000 EUR und „hinsichtlich der übrigen Schenkungen“ mit 5.000 EUR, „gesamt somit 35.000 EUR“. Die (örtliche und internationale) Zuständigkeit des Erstgerichts begründeten sie mit dem Gerichtsstand nach § 99 JN. Die Kläger stützen ihr Manifestationsbegehren gegen den in Deutschland wohnhaften Beklagten auf ihre Rechtsstellung als Pflichtteilsberechtigte, denen der eingetragene Erbe zur beeideten Auskunft über pflichtteilsrelevante Schenkungen an ihn und an Dritte verpflichtet sei. Sie bewerteten das Manifestationsbegehren „hinsichtlich Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen“ mit 30.000 EUR und „hinsichtlich der übrigen Schenkungen“ mit 5.000 EUR, „gesamt somit 35.000 EUR“. Die (örtliche und internationale) Zuständigkeit des Erstgerichts begründeten sie mit dem Gerichtsstand nach Paragraph 99, JN.

Der Beklagte bemängelte den Streitwert mit dem Hinweis darauf, dass die Kläger als Pflichtteilsberechtignte formelle Streitgenossen seien. Er wandte ferner die internationale Unzuständigkeit des angerufenen Erstgerichts ein und bestritt das Klagebegehren auch inhaltlich.

Das Erstgericht erklärte seine internationale Unzuständigkeit und wies die Klage zurück.

Das von den Klägern angerufene Rekursgericht verwarf den Rekurs, soweit er Nichtigkeit geltend machte. Im Übrigen gab es dem Rekurs Folge und änderte den erstinstanzlichen Beschluss dahin ab, dass es die erhobene Einrede verwarf. Es sprach ferner aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteigt und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Zur Begründung seines Bewertungsausspruchs führte es aus, es bestehe kein Anlass, von der „unwidersprochen gebliebenen Bewertung“ in der Klage abzugehen.

Rechtliche Beurteilung

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über den dagegen erhobenen außerordentlichen Revisionsrekurs des Beklagten kommt (derzeit) nicht in Betracht, weil die Zulässigkeit des Rechtsmittels noch nicht abschließend beurteilt werden kann:

1. Gemäß § 55 Abs 1 Z 2 JN sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche von mehreren Klägern nur im Falle einer materiellen Streitgenossenschaft (§ 11 Z 1 ZPO) zusammenzurechnen. Mehrere Pflichtteilsberechtignte sind nicht materielle, sondern lediglich formelle Streitgenossen iSd § 11 Z 2 ZPO (2 Ob 186/10g SZ 2011/122; RIS-Justiz RS0012879). Ihre Ansprüche sind nicht zusammenzurechnen (RIS-Justiz RS0035615) und die Zulässigkeit der Revision ist für jeden einzelnen Streitgenossen gesondert zu beurteilen (RIS-Justiz RS0035588, RS0035710). 1. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer 2, JN sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche von mehreren Klägern nur im Falle einer materiellen Streitgenossenschaft (Paragraph 11, Ziffer eins, ZPO) zusammenzurechnen. Mehrere Pflichtteilsberechtignte sind nicht materielle, sondern lediglich formelle Streitgenossen iSd Paragraph 11, Ziffer 2, ZPO (2 Ob 186/10g SZ 2011/122; RIS-Justiz RS0012879). Ihre Ansprüche sind nicht zusammenzurechnen (RIS-Justiz RS0035615) und die Zulässigkeit der Revision ist für jeden einzelnen Streitgenossen gesondert zu beurteilen (RIS-Justiz RS0035588, RS0035710).

2. Die Kläger sind daher in Ansehung ihres Manifestationsbegehrens bloß formelle Streitgenossen (vgl 2 Ob 186/10g), worauf schon der Beklagte zutreffend, vom Rekursgericht jedoch unbeachtet hingewiesen hat. Das Rekursgericht hätte daher einen getrennten Bewertungsausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 iVm § 526 Abs 3 ZPO vorzunehmen gehabt (vgl 10 Ob 26/04b; auch 3 Ob 128/15t; 6 Ob 223/15k). Sein undifferenzierter Bewertungsausspruch kann hier – anders als etwa in 2 Ob 186/10g – auch nicht dahin verstanden werden, dass es die Bewertung ohnehin „je Kläger“ vornehmen wollte. Hat es doch zur Begründung des Ausspruchs ausdrücklich nur auf die ebenso undifferenzierte – und in der Klagebeantwortung deshalb auch bemängelte – Bewertung des Streitgegenstands in der Klage verwiesen. 2. Die Kläger sind daher in Ansehung ihres Manifestationsbegehrens bloß formelle Streitgenossen (vergleiche 2 Ob 186/10g), worauf schon der Beklagte zutreffend, vom Rekursgericht jedoch unbeachtet hingewiesen hat. Das Rekursgericht hätte daher einen getrennten Bewertungsausspruch nach Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 3, ZPO vorzunehmen gehabt (vergleiche 10 Ob 26/04b; auch 3 Ob 128/15t; 6 Ob 223/15k). Sein undifferenzierter Bewertungsausspruch kann hier – anders als etwa in 2 Ob 186/10g – auch nicht dahin verstanden werden, dass es die Bewertung ohnehin „je Kläger“ vornehmen wollte. Hat es doch zur Begründung des Ausspruchs ausdrücklich nur auf die ebenso undifferenzierte – und in der Klagebeantwortung deshalb auch bemängelte – Bewertung des Streitgegenstands in der Klage verwiesen.

3. Das Rekursgericht wird somit den zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels erforderlichen getrennten Bewertungsausspruch nachzuholen haben. Sollte danach der Wert des Entscheidungsgegenstands für einen oder beide Kläger zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigen, wird – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – auch über einen Antrag nach § 508 Abs 1 iVm § 528 Abs 2a ZPO zu entscheiden sein (vgl 2 Ob 105/14a mwN). 3. Das Rekursgericht wird somit den zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels erforderlichen getrennten Bewertungsausspruch nachzuholen haben. Sollte danach der Wert des Entscheidungsgegenstands für einen oder beide Kläger zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigen, wird – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – auch über einen Antrag nach Paragraph 508, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz 2 a, ZPO zu entscheiden sein (vergleiche 2 Ob 105/14a mwN).

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht, Erb- und Verlassenschaftssachen

Textnummer

E115755

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0020OB00239.15H.0831.000

Im RIS seit

08.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at